



GASTWIRTSCHAFTSGESETZ

Stand
14.12.2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich;
Rechtsgrundlagen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun.

Es gilt als Ausführungsrecht zur kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Zuständigkeit für Aufsicht und Vollzug

Art. 2

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus und vollzieht die kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften in der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung.

II. BEWILLIGUNG FÜR EIN GASTWIRTSCHAFTSGEWERBE

Bewilligungsgesuch

Art. 3

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für ein Gastwirtschaftsgewerbe ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses beim Gemeindevorstand einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) unterschriebene Bestätigung des Gesuchstellers, von den einschlägigen Bestimmungen der kommunalen und kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung Kenntnis zu haben.

Bewilligungs-
erteilung

Art. 4

Die Bewilligung wird vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Bewilligung sind der Name des Betriebsinhabers sowie die Betriebsart und die Lokalitäten, in denen der Betrieb geführt oder der Anlass durchgeführt wird, anzugeben.

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Besondere Bewilligung für Betriebsänderung

Art. 5

Die Unterbrechung der Betriebsführung, die Änderung der Betriebsart, die erhebliche Vergrösserung des Betriebes, die Verlegung des Betriebes sowie jede andere bedeutende Veränderung des ursprünglich bewilligten Gastwirtschaftsbetriebes bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gelten die Bestimmungen für die erstmalige Bewilligungserteilung sinngemäss.

III. BEWILLIGUNG FÜR KLEINHANDEL MIT GEBRANNTEN WASSERN

Kleinhandelsbewilligung; Zuständigkeit

Art. 6

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit und den Ausschank von gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim zuständigen kantonalen Amt¹ einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Im Übrigen gelten für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung.²

IV. ÖFFNUNGSZEITEN UND POLIZEISTUNDE

Öffnungszeiten

Art. 7

Die Gastwirtschaftsbetriebe dürfen von 06.00 Uhr bis zur Polizeistunde geöffnet sein.

¹ Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

² Vgl. Art. 12 ff. des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes und Art. 12 ff. der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen

Polizeistunde	<p>Art. 8</p> <p>Die Polizeistunde wird für alle Gastwirtschaftsbetriebe grundsätzlich auf 24.00 Uhr festgesetzt.</p> <p>Die in Gastwirtschaftsbetrieben selbst beherbergten Gäste dürfen in einem eigens für sie reservierten Raum auch nach der Polizeistunde bewirtet werden. Steht kein besonderer Raum zur Verfügung, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das benutzte Gastwirtschaftslokal von den übrigen Gästen verlassen wird.</p>
Toleranzfrist	<p>Art. 9</p> <p>Gäste eines Betriebs oder Anlasses haben die Lokalitäten innerhalb 30 Minuten nach Eintritt der Polizeistunde zu verlassen.</p> <p>Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken an solche Gäste untersagt.</p>
Polizeistunden- verlängerung	<p>Art. 10</p> <p>Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin für einzelne Anlässe die Polizeistunde bis maximal 2 Stunden verlängern.</p> <p>Das Gesuch muss spätestens 10 Tage vor dem Anlass schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin auch für Betriebe und Anlässe generell und für unbestimmte Zeit die Polizeistunde bis maximal 2 Stunden verlängern.</p> <p>In allen Fällen kann der Gemeindevorstand die Verlängerungen mit den Auflagen und Bedingungen verknüpfen, welche für die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind.</p> <p>Der Gemeindevorstand widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.¹</p>
Allgemeine Freinacht	<p>Art. 11</p> <p>An den folgenden Tagen/Nächten gilt eine allgemeine Freinacht²:</p> <p>Silvesternacht Rosenmontagnacht Frühlingsschneefest (Nacht Samstag – Sonntag) Nationalfeiertag (vom 01. auf den 02. August) Wintersaisonopening (Nacht Samstag – Sonntag)</p>

¹ Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 14.12.2023

² Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 14.12.2023

Einschränkung der
Öffnungszeiten

Art. 12

Der Gemeindevorstand kann für einzelne Betriebe oder Anlässe zum Schutz der Jugend sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die geltenden Öffnungszeiten einschränken. Vorbehalten bleibt die Regelung von Art. 13.

V. UNTERHALTUNGS- UND TANZANLÄSSE

Regelmässige
Unterhaltungs- und
Tanzanlässe

Art. 13

Die Durchführung regelmässiger Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen (Dancing, Diskothek, Bar etc.) bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes¹.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn hierfür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch einen Überwachungsdienst während der Öffnungszeiten der Lokale gewährleistet wird. Die Organisation des Überwachungsdienstes obliegt dem Gemeindevorstand, er kann die Betreiber der Lokale und die Veranstalter von besonderen Anlässen oder Events an den Kosten beteiligen.

Der Gemeindevorstand kann für Betriebe mit regelmässigen Unterhaltungs- und Tanzanlässen die Polizeistunde generell bis 04.00 Uhr verlängern, wenn es die Umstände erlauben und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden. Bei Betrieben mit Musikanlagen sind solche Bewilligungen mit der Auflage zu versehen, dass zur Eindämmung des Lärms und der Musiklautstärke ein von der Gemeinde regelmässig überwachter Limiter eingebaut wird. Polizeistundenverlängerungen für Betriebe mit regelmässigen Unterhaltungs- und Tanzanlässen dürfen, sofern sie über 02.00 Uhr hinausgehen, nur für maximal 3 Tage pro Woche gewährt werden. Die Wochentage werden jeweils zu Beginn der Winter- bzw. der Sommersaison vom Gemeindevorstand nach Anhörung der Betreiber festgelegt².

Der Gemeindevorstand widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

¹ Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 14.12.2023

² Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 14.12.2023

Einzelne Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen Art. 14
Die Durchführung einzelner Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen bedarf ebenfalls einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes¹.

Diese Bewilligungen werden bis maximal 04.00 Uhr gewährt und mit den Auflagen und Bedingungen verknüpft, welche für die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind².

Das Gesuch muss rechtzeitig, das heisst bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich eingereicht werden.

Jugendschutz Art. 15
Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Dancings und Barbetrieben, wenn sie nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

Sie haben sich auf Verlangen des Bewilligungsinhabers, seiner Stellvertreter oder der Polizei auszuweisen, insbesondere auch über die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Der Bewilligungsinhaber, seine Stellvertreter und das Personal sind verpflichtet, die Jugendlichen, denen der Zutritt verboten ist, wegzuweisen.

VI. GEBÜHREN

Bewilligungsgebühren Art. 16
Für die Erteilung einer Bewilligung erhebt der Gemeindevorstand folgende einmalige Gebühren:

a) für Betriebe	Fr. 200.00	-	Fr. 2'500.00;
b) für Anlässe	Fr. 100.00	-	Fr. 1'500.00;
c) für Betriebsänderungen	Fr. 100.00	-	Fr. 1'500.00;
d) für längere Öffnungszeiten	Fr. 100.00	-	Fr. 1'000.00.

Bei der Festlegung der Gebühren sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des abgabepflichtigen Betriebsinhabers angemessen zu berücksichtigen.

¹ Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 14.12.2023

² Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 14.12.2023

Gebühren für andere
Amtshandlungen Art. 17

Für weitere Amtshandlungen, namentlich für aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 erhoben.

VII. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bussenverfügung Art. 18

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die kantonale Gaswirtschaftsgesetzgebung werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 10'000.00 geahndet, soweit nicht die Strafbestimmungen des Kantons und/oder des Bundes Anwendung finden.

Bei Gewinnsucht ist der Gemeindevorstand an den Höchstbetrag von Fr. 10'000.00 nicht gebunden.

Ordnungsbusse Art. 19

Wer sich in einem Betrieb oder an einem Anlass mit Öffnungszeit länger als während der zulässigen Dauer aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 30.00 zu bezahlen.

Wird die Bezahlung verweigert, verfügt der Gemeindevorstand eine Busse gemäss Art. 17 dieses Gesetzes.

Beschwerderecht Art. 20

Das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Übergangsbestimmung Art. 21

Vor dem 01.01.2012 für Gastgewerbebetriebe auf unbestimmte Zeit erteilte ordentliche Bewilligungen im Sinne von Art. 3 – Art. 5 bleiben weiterhin in Kraft. Alle besonderen Bewilligungen sind per 01.01.2012 zu erneuern.

Inkrafttreten Art. 22

Diese Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 angenommen und tritt sofort in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.



Daniel Högger
Gemeindepräsident

René Carnot
Vizepräsident